

KREIS: LUDWIGSBURG
STADT: ASPERG
GEMARKUNG: ASPERG

KMB



ARCHITEKTUR
INNENARCHITEKTUR
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
STADTPLANUNG
STRASSENPLANUNG
TIEFBAUPLANUNG
VERMESSUNG

TEXTTEIL

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Areal Überrück, 1. Änderung“

Ludwigsburg, den 16.08.2024

Bearbeiter/in: A. Adlung
Projekt: 3033



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7 S.358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Allgemeine Angaben

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher bestehenden Bebauungspläne und örtliche Bauvorschriften werden aufgehoben. Dies gilt nicht für den Bebauungsplan „Werbeanlagen“, in Kraft getreten am 14.07.2022. Die Festsetzungen im Bebauungsplan „Werbeanlagen“ gelten im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Areal Überrück, 1. Änderung“ fort.



A Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB und BauNVO

A.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 – 15 BauNVO)

A.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Wohnungen im Sinne des § 13a BauNVO oder ähnliche Nutzungen,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

A.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21 a BauNVO)

A.2.1 GRZ (Grundflächenzahl) (§ 19 BauNVO)

Maximale Grundflächenzahl: 0,33

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis auf 0,6 überschritten werden.

Tiefgaragen müssen bei der GRZ Ermittlung nicht mit angerechnet werden, wenn sie vollständig erdüberdeckt und intensiv begrünt sind. Ausgenommen von einer Begrünung sind Terrassen, Platz- und Wegeflächen, Zufahrten sowie Flächen für sonstige Nebenanlagen.

A.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO, § 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhe baulicher Anlagen wird definiert durch die maximale Gebäudehöhe jeweils bezogen auf die festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH).

Gebäudehöhe (GBH): Die maximale Gebäudehöhe wird gemessen zwischen der Erdgeschossfußbodenhöhe und dem höchsten Punkt der Dachfläche.

A GBH_{max} = 12,2 m

Technische Aufbauten wie Schornsteine, Solaranlagen, etc. bleiben von der Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen bis zu 1,5 m unberücksichtigt.

Die Erdgeschossfußbodenhöhen gelten je projektiertes Baufenster.



A.2.3 *Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)*

Zahl der Vollgeschosse: siehe Planeinschrieb

A.3 **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**

A.3.1 *Bauweise*

o: offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO

A.3.2 *Überbaubare Grundstücksfläche*

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt (siehe Planeinschrieb).

Kellerabgänge, Dachüberstände bis 0,6 m, Balkone, Terrassen, Treppenanlagen sowie Zuwege und Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Darüber hinaus ist eine Überschreitung der Baugrenzen mit untergeordneten Gebäudeteilen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO allgemein zulässig.

A.3.3 *Stellung baulicher Anlagen*

Die Hauptausrichtung der baulichen Anlagen ist parallel zu den Richtungspfeilen zu stellen (siehe Planeinschrieb).

Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

A.4 **Tiefgaragen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO)**

A.4.1 *Tiefgaragen*

Tiefgaragen sind generell zulässig. Sie müssen außerhalb der Hochbauten erdüberdeckt sein. Die Mindestüberdeckung muss im Mittel 0,5 m betragen. Der Substrataufbau muss mit steinfreiem kulturfähigem Bodenmaterial erfolgen. Die Flächen sind intensiv zu begrünen und gärtnerisch anzulegen.

A.4.2 *Nebenanlagen*

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Werden sie als Gebäude in Form von Geschirrhütten und Gerätehäuser ausgeführt, ist nur eine Ausführung in Holz und ein umbauter Raum bis maximal 15 m³ zulässig. Sonstigen Nebenanlagen, welche als Gebäude ausgeführt werden, sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

A.5 **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

- Öffentliche Parkplätze
- Verkehrsgrün
- Gehwege

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist Richtlinie für die Ausführung.

Die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage ist nur an dem im Plan gekennzeichneten Bereich zulässig.

A.6 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

A.6.1 *Insektenfreundliche Beleuchtung (nach §21 NatSchG BW)*

Es sind aus tierökologischer Sicht verträgliche Beleuchtungskörper nach dem Stand der Technik (LED-Leuchtmittel mit max. 3.000 K und geringem Blaulichtanteil) an Gebäuden und



als Straßenbeleuchtung zu installieren, um die Fauna des Raumes nicht durch die neuen Lichtquellen zu irritieren bzw. anzulocken. Diese sind außerdem so anzubringen, dass keine großräumige Ausleuchtung der Umgebung bewirkt wird.

A.7 Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche (§ 9 (1) 21 BauGB)

Das im Plan dargestellte Geh- und Fahrrecht wird zugunsten der Öffentlichkeit festgesetzt.

A.8 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

A.8.1 Pflanzgebot 1 (Pfg 1) – Einzelbäume

An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind hochstämmige groß- bzw. mittelkronige, standortgerechte, einheimische Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Für die Bepflanzung geeignete Arten und Sorten sind in Pflanzenliste 1 aufgeführt.

Die im Bebauungsplan eingetragenen Standorte der Bäume sind geringfügig veränderbar, sofern die ursprüngliche Gestaltungsidee erhalten bleibt.

Pro Baum sind über dem Wurzelbereich mindestens 10 m² unversiegelte Fläche oder durchlässige Beläge vorzusehen.

A.8.2 Pflanzgebot 2 (Pfg 2) – Innere Durchgrünung mit Sträuchern (Privatgrundstücke)

10% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzenliste 2 ist bei der Auswahl der Pflanzen zu verwenden.

Die Pflanzen sind zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen.

A.8.3 Pflanzgebot 3 (Pfg 3) – Dachbegrünung

Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 10° von Gebäuden sind mit einer extensiven Dachbegrünung mit mind. 10 cm Stärke eines kulturfähigen Substrats gemäß Pflanzenliste 3 zu versehen und die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Von der Begrünung ausgenommen sind Dachterrassen.

Bei der Verwendung von Photovoltaik- und Solaranlagen sind diese mit einer Ständerbauweise zu errichten um eine Kombination mit der Dachbegrünung zu ermöglichen.

A.8.4 Pflanzgebot 4 (Pfg 4) – Intensive Begrünung von Tiefgaragen

Tiefgaragen sind außerhalb der Hochbauten, sofern in diesen Bereichen keine oberirdischen Zufahrten oder Zugänge angelegt werden, erdüberdeckt auszuführen. Hiervon ausgenommen sind die Einhausungen von Tiefgaragenzufahrten. Die Mindestüberdeckung muss 0,5 m betragen. Der Substrataufbau muss mit steinfreiem kulturfähigem Bodenmaterial erfolgen. Die Flächen sind dauerhaft intensiv zu begrünen und gärtnerisch anzulegen.

A.9 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Randeinfassungen mit Hinterbeton sowie Böschungsflächen sind, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, auf den angrenzenden privaten Grundstücken bis zu 1,0 m Tiefe zulässig. Zudem sind unterirdische Stützbauwerke in einer Breite von 0,2 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zulässig.



B Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 74 LBO

B.1 Äußere Gestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

B.1.1 Dachform und Dachneigung

Im Plangebiet sind nur Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit Dachneigung 0° bis 10° zulässig. Die Dächer sind zu begrünen (Siehe Kapitel A.8.3).

Für Nebenanlagen, welche als Gebäude ausgeführt sind, sind ebenfalls nur Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit Dachneigung 0° bis 10° zulässig, diese sind ebenfalls zu begrünen.

B.1.2 Dacheindeckung und -gestaltung

Gemäß Pflanzgebot 3 sind Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 10° von Gebäuden mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Dies gilt nicht für Dachterrassen.

B.1.3 Fassaden

Außenwandflächen sind zu verputzen, als Sichtmauerwerk oder als Sichtbetonflächen auszuführen. Fassaden mit Holzschalungen sind zulässig.

Unzulässig sind auffällige Fassadenfarben (Leuchtfarben und intensive Farbwerte mit Remissionswerten von 1-15 und 80-100). Glänzende und reflektierende Materialien sind nicht zulässig mit Ausnahme von Fenster, Türen und Flächen für die Solarnutzung.

Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

Es wird auf das Merkblatt „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf und die ausführlichere Broschüre „Vögel und Glas“ <https://vogelglas.vogelwarte.ch> verwiesen.

B.2 Gestaltung der unbebauten Flächen, der bebauten Grundstücke und Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

B.2.1 Gestaltung der Zugänge und Stellplätze

Oberirdische Stellplätze, Zugänge und Plätze sind wasserdurchlässig zu befestigen. Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen.

B.2.2 Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen

Einfriedungen, die an die öffentlichen Verkehrsflächen grenzen, dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten (Bezugspunkt für die zulässige Höhe ist die fertige Höhe der Verkehrsfläche). Es sind ausschließlich Hecken aus heimischen Gehölzen zulässig. Tode Einfriedungen sind nur zulässig wenn gleichhohe Hecken vorgepflanzt werden. Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Zäune einen Bodenabstand bzw. Mauerabstand von 0,2 m aufweisen.

B.2.3 Einfriedungen gegenüber den Baugrundstücken

Einfriedungen zwischen Baugrundstücken sind als Hecke aus heimischen Gehölzen bis 1,8 m zulässig. Zusätzlich sind Drahtzäune bis zu einer Höhe von max. 1,2 m zulässig. Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Zäune einen Bodenabstand bzw. Mauerabstand von 0,2 m aufweisen.



B.2.4 *Abfallbehälter*

Die Flächen für bewegliche Abfallbehälter auf den privaten Grundstücken sind baulich zu umgrenzen oder einzugrünen, müssen jedoch nicht überdacht sein.

B.2.5 *Stützmauergestaltung*

Stützmauern sind als Natursteinmauern oder als verputzten Mauern zulässig. Sie sind nur bis zu einer Höhe von 0,8 m mit dahinter liegender Hecken oder bepflanzter Böschungen mit einer Neigung von 20° zulässig.

B.2.6 *Nicht bebaute Grundstücksflächen*

Die übrigen nicht bebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Lose Material- und Steinschüttungen zur Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen sind unzulässig.

B.3 **Außenantennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)**

Pro Gebäude sind nur eine Rundfunk- und nur eine Fernsehaußenantenne zulässig. Diese sind in ihrer Farbe und Position so zu wählen, dass sie sich in die Fassaden- bzw. Dachgestaltung einfügen und von den öffentlichen Verkehrsräumen aus nicht sichtbar sind. Dies gilt auch für Parabolantennen.

B.4 **Anzahl der notwendigen Stellplätze (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)**

Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird abweichend zur LBO auf 1,25 Stellplätze je Wohneinheit festgesetzt.

Ergibt sich bei der Berechnung notwendiger Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.



C Hinweise

C.1 Bodendenkmale

Es besteht Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 Denkmalschutzgesetz.

C.2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen.

Auf das Beiblatt „Regelungen zum Schutz des Bodens“ sowie auf das Merkblatt „Verwertung von Erdaushub“ wird verwiesen.

C.3 Baumschutz

Bei den Erschließungsarbeiten sind die DIN 18920 und die RAS LP 4 zum Schutz der Bäume zu beachten.

C.4 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von lössführender Fließerde mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie ggf. mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

C.5 Grundwasser

Für eine eventuell notwendige Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist nicht zulässig.



Baumaßnahmen, die lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Tiefgründungskörper, Verbaukörper) sind vorher dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, anzuzeigen.

Sollte bei der Baumaßnahme unvorhergesehen Grundwasser erschlossen werden, so ist dies anzeigepflichtig. Die Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung einzustellen.

Entnahmeeinrichtungen sowie Grundwasserzugangsstellen sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Fachbereich Umwelt zurückzubauen. Grundwasserzugangsstellen, welche erhalten werden sollen, müssen entsprechend dauerhaft gesichert sein.

C.6 Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien sind zu verwenden. Besonders auf die Nutzung von Photovoltaik- und Solaranlagen wird verwiesen.

C.7 Duldungspflichten

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück gemäß § 126 Abs. 1 BauGB zu dulden.

Können Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen aus technischen Gründen oder wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht auf der Straße angebracht werden, haben die Eigentümer der Anliegergrundstücke das Anbringen gemäß § 5 b Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz zu dulden.

C.8 Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 (1) 24 BauGB)

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Lärmschutzwände mit 3 m Höhe zu errichten. Die projektierten Schallschutzwände und westlichen Gebäudefassaden entlang der Möglinger Straße müssen zur Vermeidung von Schallreflexionen, die zu maßgeblichen Pegelerhöhungen [mehr als 1 dB(A)] an der gegenüberliegenden bestehenden Bebauung führen, bis zu einer Höhe von 3 m auf 70% der Gesamtfläche schallabsorbierend ausgeführt werden. Für die nördlichst gelegene Lärmschutzwand wird aufgrund der Ecksituation empfohlen, beide Seiten vollflächig schallabsorbierend auszuführen.

Bei der Bauausführung ist zu beachten, dass für die innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche (s. Anhang) liegenden Fassaden Vorkehrungen zur Geräuschminderung zu treffen sind. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist vom Antragsteller ein Nachweis über die Einhaltung ab dem Lärmpegelbereich III und höher zu erbringen.

In Schlaf- und Kinderzimmern sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, so dass auch während der Nacht bei geschlossenen Fenstern sowohl der Schallschutz als auch ein ausreichender Luftwechsel gewährleistet sind.

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel L_a [dB(A)]
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	> 80 ¹⁾



Von den maßgeblichen Außenlärmpegeln, die nach E DIN 4109-1/A1 anhand der Anlagen im Anhang für die unterschiedlichen Immissionshöhen (Geschosse) dargestellten Lärmpegelbereichen bestimmt werden, kann abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel vorliegt. Der Nachweis kann dann mit dem geringeren Außenlärmpegel erfolgen.

(Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Dr. Schäcke + Bayer GmbH, vom 29.06.2021)

C.9 Artenschutz

Die Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung von der Arbeitsgemeinschaft Wasser und Landschaftsplanung, Dipl.-Biol. Dieter Veile, vom November 2020 ergab für das Plangebiet folgendes Ergebnis:

Die vorhandenen Strukturen verweisen darauf, dass durch das Vorhaben bezüglich Vogelarten sowie europarechtlich und national streng geschützter Arten keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Weitere bzw. vertiefte Untersuchungen der Fauna im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind für keine betrachtungsrelevante Artengruppe erforderlich.

C.10 Abbruch- und Rodungsarbeiten

In Vorbereitung von Abbruch- und Rodungsarbeiten ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. §§ 39 und 44 BNatSchG, Einhaltung der Baufeldräumung und Rodungen, zu beachten. Ggf. ist rechtzeitig vorab ein Fachgutachter einzuschalten, der Gebäude und Gehölzstrukturen entsprechend untersucht und, soweit erforderlich, weitere Artenschutzmaßnahmen benennt, die mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.



D Pflanzenlisten

D.1 Pflanzenliste 1 Laubbäume

Hochstämme, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20cm

Geeignete großkronige Arten

Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Geeignete mittelkronige Arten

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>

D.2 Pflanzenliste 2 Sträucher

mind. 2x verpflanzte, Sträucher 60-100cm

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

D.3 Pflanzenliste 3 Dachbegrünung

Geeignete Kräuter:

Schnittlauch	<i>Allium schoenoprasum</i>
Berg-Lauch	<i>Allium senescens</i>
Gemeiner Wundklee	<i>Anthyllis vulneraria</i>
Rundbl. Glockenblume	<i>Campanula rotundifolia</i>
Karthäusernelke	<i>Dianthus carthusianorum</i>
Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>
Zypressen-Wolfsmilch	<i>Euphorbia cyparissias</i>
Gemeines Sonnenröschen	<i>Helianthemum nummularium</i>
Kleines Habichtskraut	<i>Hieracium pilosella</i>
Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>
Felsennelke	<i>Petrorhagia saxifraga</i>
Scharfer Mauerpfeffer	<i>Sedum acre</i>
Weißer Mauerpfeffer	<i>Sedum album</i>
Feld-Thymian	<i>Thymus pulegioides</i>
Sand-Thymian	<i>Thymus serpyllum</i>

Geeignete Gräser:

Zittergras	<i>Briza media</i>
Dach-Trespe	<i>Bromus tectorum</i>
Schaf-Schwingel	<i>Festuca ovina</i>
Schillergras	<i>Koeleria glauca</i>
Zwiebel-Rispengras	<i>Poa bulbosa</i>
Flaches Rispengras	<i>Poa compressa</i>



E Anhang

E.1 Lärmpegelbereiche

Plangebiet „Areal Überrück“ in Asperg, mit Lärmschutzwand 3 m, mit Bebauung
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Immissionshöhe 2 m ü. Gelände (EG)



Plangebiet „Areal Überrück“ in Asperg, mit Lärmschutzwand 3 m, mit Bebauung
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Immissionshöhe 5 m ü. Gelände (1. OG)



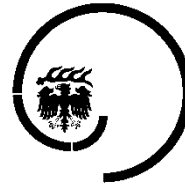
Plangebiet „Areal Überrück“ in Asperg, mit Lärmschutzwand 3 m, mit Bebauung
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Immissionshöhe 8 m ü. Gelände (2. OG)



Plangebiet „Areal Überrück“ in Asperg, mit Lärmschutzwand 3 m, mit Bebauung
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Immissionshöhe 11 m ü. Gelände (DG)



(Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Dr. Schäcke + Bayer GmbH, vom 29.06.2021)



Regelungen zum Schutz des Bodens

1. Wiederverwertung von Bodenaushub

- 1.1 Anfallender Bodenaushub ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen und bei entsprechender Qualifizierung wieder zu verwerten. Bei der Verwertung von Überschussmassen sind die §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, aktuellste Fassung) sowie die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu beachten. Für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke bzw. Meliorationsmaßnahmen vorgesehen ist, gelten die Vorgaben der Hefte 10 und 28 aus der Reihe Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg (v.a. Lagerung, Einbringung). Ebenso sind die Anforderungen nach §§ 6 und 7 der BBodSchV, der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Bauvorhaben) einzuhalten.
- 1.2 Einer Vor-Ort-Verwertung des Bodenaushubs innerhalb des Baufeldes (Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs.3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist grundsätzlich anzustreben. Diesem Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.
- 1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der Mutterboden (humoser Oberboden, oberste 15-30 cm) abzuschieben (§ 202 BauGB). Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern und vor Verdichtung (kein Befahren) und Vernässung (Böschungen profilieren) zu schützen. Die Mieten dürfen max. 2m hoch geschüttet werden und sind bei einer Lagerdauer > 3 Monate mit tiefwurzelnenden, mehrjährigen Pflanzen zu begrünen. Eine vorhandene Vegetation ist im Vorfeld zu mähen und zu mulchen.
- 1.4 Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen

2. Bodenbelastungen

- 2.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Künftige Freiflächen (z.B. Ausgleichsflächen, Wiesen) sind deshalb vom Baubetrieb durch Absperrbänder freizuhalten. Verdichtungen sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen bis unterhalb des Verdichtungs-horizontes zu beseitigen.
- 2.2 Hinweise, wie eine bodenschonende Bauausführung zu planen und umzusetzen ist, gibt das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung“ des Bundesverbandes Boden (ISBN 978 3 503 15436 4, Erich Schmidt Verlag GmbH, 2013).
- 2.3 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind (z.B. Lagerung auf Geotextil mit ausreichendem Überstand von 50-100 cm Breite).
- 2.4 Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt abzustimmen.

